



VEREINSSTATUTEN

TIROLER SENIORENBUND



Autonome Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes
(Fassung vom 26. April 2019)

I N H A L T

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Wesen, Zugehörigkeit, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Mittel des Vereins
- § 3 Art, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

ORGANE

- § 5 Organe und Funktionäre des Vereins
- § 6 Gemeinsame Bestimmungen für die Vereinsorgane und -funktionäre

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

- § 7 Landesversammlung bzw. Landestag

EINZELBESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE

- § 8 Landesleitung
- § 9 Landesvorstand
- § 10 Landesobmann
- § 11 Landesgeschäftsführer
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Bezirks- und Ortsorganisationen
- § 15 Vereinsauflösung

§ 1 Name, Wesen, Zugehörigkeit, Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tiroler Seniorenbund“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Tirol.

(4) Der Verein ist eine Personenverbindung nach dem Vereinsgesetz. Er ist gleichzeitig eine autonome Landesgruppe des „Österreichischen Seniorenbundes“.

(5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(6) Örtliche Zweigstellen des Vereins sind die Bezirks- und Ortsgruppen.

(7) Soweit diese Satzungen keine Regelungen enthalten, ist das Bundesorganisationsstatut des „Österreichischen Seniorenbundes“ in der jeweils letztgültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Mittel des Vereins:

(1) Der Vereinszweck ist auf den Zusammenschluss und die Vertretung aller Mitglieder, die Pensionisten, Pensionsversicherte, Rentner, Empfänger von Unterhaltsleistungen sowie Anwärter auf eine Pension oder Rente sind, und auf die Durchsetzung genereller Anliegen aller Senioren in sämtlichen Belangen des menschlichen Zusammenlebens und als Organisation der im § 1 Abs. 4 genannten Vereinigungen auch auf den Zusammenschluss aller Senioren gerichtet, welche die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

(2) Ziele des Vereins sind die Sicherung und der Ausbau der Menschen-, Staatsbürger-, Sozial- und Privatrechte älterer Menschen und als Teil der im § 1 Abs. 4 genannten Vereinigung überdies die Durchsetzung und Förderung von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belangen aller Art.

(3) Aufgaben des Vereins sind

a) die Förderung demokratischer Rechte für ältere Menschen, insbesondere in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit, Menschenwürde,

b) die Setzung von Maßnahmen aller Art zur Sicherung und Verbesserung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung der Mitglieder,

c) Vorkehrungen zur angenehmeren und schöneren Gestaltung des Lebens,

d) die Vertretung der Mitglieder auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene,

- e) die Intensivierung des allgemeinen und öffentlichen Interesses an der gesellschaftlichen Stellung älterer Menschen in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und kultureller Hinsicht,
 - f) die Erarbeitung, Förderung und der Ausbau von Selbsthilfeprogrammen von älteren Menschen für ältere Menschen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens,
 - g) Schulung von Mitarbeitern,
 - h) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren,
 - i) Herausgabe von Zeitungen und Informationsbroschüren,
 - j) Durchführung von Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 - k) Organisation von Reisen und Erholungsaufenthalten,
 - l) Schaffung von Einrichtungen, welche der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sicherheit oder Besserstellung der Mitglieder dienlich sind,
 - m) die Errichtung und der Betrieb von Versammlungs- und Vereinsräumen,
 - n) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Stellen.
- (4) Die materiellen Mittel sind Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn, sondern unmittelbar auf die Förderung des Gemeinwohls, insbesondere des im Abs. 1 genannten Personenkreises, auf allen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens gerichtet und von einer selbstlosen Gesinnung der Vereinsmitglieder getragen.

§ 3 Art, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a) ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
 - b) fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinsarbeit durch freiwillige Zahlung eines Beitrages oder durch Leistung sonstiger materieller Mittel unterstützen,
 - c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des zuständigen Kollegialorgans von der Landesversammlung ernannt werden,

d) juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Beitritts unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzungen durch den Aufnahmewerber und Bestätigung durch die Ausstellung eines Mitgliedsausweises.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe. Sie kann vom Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

(4) Die Beitrittserklärung ist beim Landessekretariat oder bei der zuständigen Ortsorganisation einzureichen. Die Ortsorganisation ist verpflichtet, das Ansuchen unverzüglich an das Landessekretariat weiterzuleiten.

(5) Die Aufnahme als Mitglied wird mit dem Tag der Eintragung in die Mitgliederevidenz, die vom Landessekretär zu führen ist, rechtswirksam.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

a) mit dem Ableben des Mitgliedes,

b) durch Austritt,

c) durch Streichung (z. B. wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung),

d) mit dem Eintritt in einen konkurrierenden Verein, dessen Zielsetzung mit jenen dieses Statutes unvereinbar ist,

e) durch Ausschluss,

f) durch Auflösung einer juristischen Person oder deren Konkurs,

g) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erkennt der Landesvorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes, die schriftlich zu ergehen hat und zu begründen ist, steht der Rechtsbehelf des Einspruchs an die Landesleitung und gegen deren Entscheidung die Berufung an das Schiedsgericht offen. Diesen Rechtsbehelfen kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann, außer dem im Abs. 6 lit. d) genannten

Grund, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten

- a) an der vereinsinternen und allgemeinen Meinungs- und Willensbildung in Beachtung demokratischer Grundsätze mitzuwirken,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu welchen sie einberufen sind,
- c) Informationen, Beratung und Bildung aller Art zu erhalten,
- d) alle Einrichtungen des Vereins zu benützen, wobei den fördernden Mitgliedern in den zu lit. a) und b) aufgezählten Berechtigungen nur beratende Stimme zukommt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins und dem Aufbau seiner Organisation aktiv mitzuarbeiten,
- b) an der Organsitzung teilzunehmen, zu welcher sie einberufen sind,
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,
- d) alles zu unterlassen, worunter das Ansehen, der Zweck und die Aufgaben des Vereins Schaden leiden könnten.

(3) Mitglieder, die sich in dauernder stationärer Pflege befinden, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe und Funktionäre des Vereins:

(1) Die Organe des Vereins auf Landesebene sind

- a) die Landesversammlung
- b) die Landesleitung
- c) der Landesvorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht.

(2) Funktionäre des Vereins sind

- a) auf Bezirksebene:
 - aa) der Bezirksobmann
 - bb) die Stellvertreter
 - cc) Schriftführer

- b) auf Ortsebene:
aa) der Ortsobmann
bb) die Stellvertreter
cc) Schriftführer
dd) Kassier
ee) die Rechnungsprüfer (mindestens 2)

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen für die Vereinsorgane und -funktionäre:

- (1) Die Organe des Vereins werden durch Wahl berufen, die Funktionäre vom Landesvorstand bestellt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- (3) Jede Funktion endet durch
- a) Ableben,
 - b) Rücktritt,
 - c) Ausschluss, Enthebung.
- (4) Werden zu Organen und Funktionären Frauen berufen, ändert sich die Benennung entsprechend.
- (5) Die Kollegialorgane werden vom zuständigen Obmann mit Anführung der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Landesobmann ist vorher zu verständigen und einzuladen.
- (6) Beschlüsse können nur zu konkreten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (7) Anträge und Wahlvorschläge zu Tagesordnungspunkten (Abs. 9) bei der Landesversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Organsitzung schriftlich einzubringen. Sie haben den Inhalt des zu fassenden Beschlusses genau zu beschreiben, damit eine Entscheidung ohne Verzug gefällt werden kann, und eine Begründung für den Beschlussinhalt zu enthalten. Änderungen oder Ergänzungen des beantragten Beschlusses sind jederzeit möglich. Jede Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Tagesordnung ergänzen und dazu Anträge zulassen.
- (8) Beschlüsse der kollegialen Vereinsorgane sind mit Anführung des Datums, des Inhaltes des Beschlusses, der Anführung des Stimmenverhältnisses und der Begründung in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Abstimmungen in den kollegialen Organen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei den Beschlüssen der Landesversammlung über die Statutenänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich - genauso bei Auflösung des Vereins.

(10) Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(11) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Ausnahmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(12) Alle Organbeschlüsse sind für die nachgeordneten Organe, Funktionäre und die Mitglieder des Vereins bindend.

(13) Die zuständigen Organe beschließen über Kooptierungen.

(14) Die Mittel des Vereins verwaltet der Landesvorstand. Er ist dafür der Landesversammlung verantwortlich. Die Landesleitung erlässt eine Kassenordnung, deren Vollzug der Finanzreferent überwacht.

(15) Der Landesvorstand hat gegenüber den Organen auf Bezirks- und Ortsebene eine umfassende Informationspflicht hinsichtlich der Verwendung der materiellen Mittel.

(16) Die Ortsgruppen erhalten aus den Mitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder und aus allfälligen Subventionen Zuwendungen. Dem Landesfinanzreferenten ist in alle Kassen und Gebarungen des Vereins jederzeit Einblick zu gewähren.

§ 7 Landesversammlung bzw. „Landestag“:

(1) Die ordentliche Landesversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung, den Ortsobleuten, den Rechnungsprüfern und den Delegierten der Ortsorganisationen. Für je angefangene hundert Mitglieder einer Ortsgruppe wird ein Delegierter entsandt. Die Ortsobleute werden in die Delegiertenzahl eingerechnet.

(3) Der Landesversammlung ist vorbehalten

a) die Wahl oder Enthebung

aa) des Landesobmannes und seiner drei Stellvertreter,

bb) des Schriftführers,

cc) des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer (mind. zwei),

b) Die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Obmannes und des Landesgeschäftsführers und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,

c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes,

d) die Beschlussfassung für eine Satzungsänderung,

e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,

f) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge,

g) Beschlussfassung über den Voranschlag,

h) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern.

(4) Eine außerordentliche Landesversammlung hat auf Beschluss der Landesleitung, auf Antrag oder Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder, von 15 Prozent der Ortsobleute aus zumindest drei Bezirken, von drei Bezirksobleuten oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die außerordentliche Landesversammlung spätestens binnen zwei Monaten nach Einlagen des Begehrens auf Einberufung durch den Landesobmann vorzunehmen.

(5) Die Einladung zu einer Landesversammlung ist den Delegierten mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Fax oder E-mail zu übermitteln.

§ 8 Landesleitung:

(1) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand und den Bezirksobleuten.

(2) Der Landesleitung obliegt

a) die Entsendung von Vertretern in die Gremien der Interessenvertretung,

b) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Kassenordnung,

c) die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen den Beschluss des Landesvorstandes wegen deren Ausschluss oder Streichung oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

d) die Verleihung von Ehrenzeichen,

- e) die Überwachung der statutenmäßigen Tätigkeit der Bezirks- und Ortsorganisationen,
 - f) die Erarbeitung und die Beschlussfassung von Richtlinien für die Bezirks- und Ortsorganisationen im Hinblick auf deren Organisation und die Erreichung und Erfüllung der Vereinsziele und -aufgaben,
 - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Suspendierung von Funktionären aus wichtigen Gründen, insbesondere aus den im § 3 Abs. 6 lit. d) und Abs. 8 genannten,
 - i) die Entgegennahme von Berichten der Bezirksobleute über die Vereinstätigkeiten in den Bezirks- und Ortsorganisationen.
- (3) Die Landesleitung ist bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 9 Landesvorstand:

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem
- a) Landesobmann
 - b) den bis zu vier Landesobmannstellvertretern
 - c) dem Finanzreferenten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten:
- a) Die Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesobmannes,
 - b) die Aufnahme oder Ablehnung von ordentlichen Mitgliedern,
 - c) die Entscheidungen über die Einladung von Ehrengästen zur Landesversammlung,
 - d) die Erstellung eines Jahresprogrammes, des Jahresvorschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Vorbereitung der Landesversammlungen,
 - f) er bestellt über Vorschlag der örtlichen Zweigstellen die Funktionäre des Vereins (§ 5 Abs. 2) und die Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppen,
 - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern in strittigen Fällen.

§ 10 Landesobmann:

(1) Der Landesobmann oder im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten den Verein nach außen.

(2) Alle Rechtsurkunden, welche Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten begründen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Gegenzeichnung des Finanzreferenten oder Schriftführers. Bis zu einem Betrag von € 5.000,-- darf derartige Geschäfte auch der Geschäftsführer alleine zeichnen.

(3) Dem Landesobmann obliegt außerhalb seiner Vertretungsbefugnis noch

a) die Verwaltung des Vereinsvermögens gemeinsam mit dem Finanzreferenten,

b) die Überwachung der Tätigkeit des Landesgeschäftsführers.

(4) Der Landesobmann ist bei Gefahr im Verzuge oder bei sonstigen unaufschiebbaren Umständen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegialorgane des Vereins fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, welche jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Kollegialorgan bedürfen.

(5) Der Landesobmann ist berechtigt, Beschlüsse der Kollegialorgane auszusetzen, falls sie der Ziel- und Aufgabenstellung des Vereins und dessen Zweck zuwiderlaufen. Er hat unverzüglich eine Sitzung des zuständigen oder des übergeordneten Organs einzuberufen und seine Entscheidung bestätigen zu lassen.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen organschaftlichen Vertretern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 11 Landesgeschäftsführer:

(1) Der Landesgeschäftsführer übt seine Tätigkeit entweder als Angestellter des Vereins oder ehrenamtlich aus. Er ist Geschäftsführer des Vereins und in der Führung des Sekretariates dem Landesobmann unterstellt. Er leitet das Landessekretariat und sorgt für die Abstimmung aller organisatorischen Maßnahmen zwischen den Landesorganen und

den territorialen Unterorganisationen des Vereins und deren vereinsrechtliche Betreuung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstnehmer des Vereins und führt die Dienstaufsicht über alle Dienstnehmer. Er ist für die Mitgliederevidenz verantwortlich. Er ist für die rechtzeitige Erstellung der Unterlagen und die Einladungen der Kollegialorgane zuständig.

§ 12 Rechnungsprüfer:

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses, auch der örtlichen Zweigstellen sowie die zweckmäßige Verwendung der Mittel.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben dem Landesvorstand und der Landesleitung über deren Verlangen und der Landesversammlung über das Ergebnis ihrer Kontroll- und Überprüfungstätigkeit zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer bilden den Aufsichtsrat; sie dürfen keine weitere vereinsmäßige Funktion ausüben. Sie werden zu den Sitzungen eingeladen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.

§ 13 Schiedsgericht:

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung über
 - a) Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen und dessen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander vereinsrechtlicher Art,
 - b) die binnen 14 Tagen ab Zustellung oder mündlicher Verkündung schriftlich einzubringende und zu begründende Berufung gegen die Entscheidung der Landesleitung, wegen der im § 8 Abs. 2 lit. c) der Satzung angeführten Angelegenheiten, berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nicht gleichzeitig den im § 5 Abs. 1 lit. b), c) und d) der Satzung genannten Organen angehören dürfen.
- (3) Das Schiedsgericht wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der maßgeblichen Umstände oder der Entscheidung der Landesleitung

beim Landesvorstand die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens bei gleichzeitiger Namhaftmachung von zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern beantragt. Der andere Streitteil hat binnen derselben Frist ebenfalls zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter zu benennen. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern wirksam.

§ 14 Bezirks- und Ortsorganisationen:

(1) Für jeden politischen Bezirk wird eine Bezirksgruppe und für jede Gemeinde, in welcher der Verein seine Tätigkeiten entfaltet, eine Ortsgruppe eingerichtet.

(2) Die Bezirks- und Ortsgruppen sind Zweigstellen, sohin Verwaltungseinheiten des Vereins, zur besseren Erfüllung und zweckmäßigeren Vollziehung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben nach den Vorgaben der Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe.

(3) Leiter einer Bezirksgruppe ist der Bezirksobmann und einer Ortsgruppe der Ortsobmann.

§ 15 Vereinsauflösung:

(1) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins hat die Landesversammlung einen „Abwickler“ zu bestellen und der Vereinsbehörde gegenüber anzuzeigen. Die Auflösung des Vereins ist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Das im Falle der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vermögen ist derjenigen gemeinnützigen Organisation, die von der Landesversammlung in einem Beschluss bestimmt wird, zu übergeben.